

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

29 (27.8.1923)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. August

1923

### Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Die Gewährung von Beihilfen an zurubege setzte Beamte und Hinterbliebene von planmäßigen Beamten. — II. **Bekanntmachung des Finanzministers:** Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte. — III. **Bekanntmachungen:** Die Gewährung einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen). — Die Führung der Fahrnisverzeichnisse. — Die Krankenfürsorge der Beamten. — Angestelltenversicherung, Krankenversicherung. — Jugendpflege. — Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. — Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. — Die ordentliche Handelslehrerprüfung im Sommer 1923. — Die Prüfung für den Volksschuldienst. — Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg. — IV. **Personalnachrichten.** — V. **Erledigte Stellen.** — VI. **Stellenausschreiben.** — VII. **Todesfälle.**

### I. **Verordnung des Staatsministeriums.**

(Vom 18. Juli 1923.)

Die Gewährung von Beihilfen an zurubege setzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 265.)

Auf Antrag des Ministers der Finanzen verordnet das Staatsministerium zum Vollzug von Artikel 30 und 30 a des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 mit sofortiger Wirkung und unter gleichzeitiger Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 601, im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### § 1.

1. Zurubege setzten Beamten und Witwen von planmäßigen badischen Beamten können bei vorübergehender Notlage in sinngemäßer Anwendung der „Grundsätze über die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ (Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206) einmalige Beihilfen gewährt werden.

Fortlaufende Beihilfen, d. h. solche, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken, erhalten die vorstehend aufgeführten Personen im allgemeinen nicht.

2. Hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können ebenfalls Beihilfen erhalten, wenn sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einer Beihilfe dringend bedürfen. Soweit diese Personen Kinderzuschläge

oder Kinderbeihilfen nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften beziehen, gilt auch für sie das in Ziffer 1 Absatz 2 Gesagte. Andernfalls können ihnen Beihilfen auch für ein oder mehrere Jahre bewilligt werden.

3. Geschiedene Ehefrauen von Beamten erhalten im allgemeinen keine Beihilfen. Der Finanzminister kann Ausnahmen zulassen, wenn der Ehemann im Scheidungsurteil allein als schuldiger Teil erklärt ist und die geschiedene Ehefrau nachweist, daß ihr Ehemann verstorben ist oder daß Unterhaltsansprüche nicht mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht werden können.

4. Hat sich ein Beamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand verheiratet, so können seine Witwe oder die Kinder aus dieser Ehe im Falle besonderer Bedürftigkeit ebenfalls mit einmaligen oder fortlaufenden Beihilfen bedacht werden. Für die Kinder gilt die Einschränkung nach Ziffer 2 Satz 2.

#### § 2.

Vormals planmäßige Beamte, die freiwillig oder unwillkürlich aus dem Dienste ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Beihilfen nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit.

#### § 3.

Abgesehen von den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung würdig ist und wenn keine unterhaltspflichtigen Verwandten vorhanden sind, die ihrer Unterhaltspflicht ausreichend nachkommen können. Die Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden namentlich dann ganz oder teilweise zurückgezogen, wenn sich der Empfänger ihrer nicht

mehr würdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich bessern.

Fortlaufende Beihilfen werden in Vierteljahresbeträgen im voraus bezahlt.

#### § 4.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, dabei ist auf den Grad der Bedürftigkeit, auf die besonderen Verhältnisse der Empfänger und nach Möglichkeit auch auf die allgemeinen Zeit- und Teuerungsverhältnisse zu achten.

#### § 5.

Zu den Beamten und Beamtenhinterbliebenen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Volksschulhauptlehrer und die Hinterbliebenen von solchen.

#### § 6.

Die Beihilfen werden vom Finanzminister aus den nach Artikel 30 und 30 a des Statgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Mitteln bewilligt.

Gesuche um Gewährung einer Beihilfe sind auf besonderem Vordruck portofrei an das Zentralbüro des Finanzministeriums in Karlsruhe einzusenden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb des Landes wohnen. Soweit es sich nicht um Fälle nach Ziffer 1 Absatz 1 handelt, sollen Beihilfegesuche in der Regel im Laufe des Monats Januar vorgelegt werden. Die Vordrucke können bei den Bezirksamtern oder unmittelbar beim Zentralbüro des Finanzministeriums unentgeltlich erhoben werden. Muß der Vordruck durch die Post zugestellt werden, so ist der Betrag der Postgebühr vorher einzusenden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmerle.

## II. Bekanntmachung des Finanzministers.

(Vom 13. Juli 1923.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 206.)

Das Staatsministerium hat unterm 7. Juli 1923 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt und mich beauftragt, dies durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

## Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.\*)

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten mit Einschluß der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
  - b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
  - c. in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in der Familie, wenn es sich um verheiratete oder verheiratet gewesene Beamte handelt,
- auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenkasse oder einer Krankenkasse angehören, für die aus der badischen Staatskasse ein Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten bezahlt wird, darf eine Beihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und ihren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. aufgrund versorgungsrechtlicher Ansprüche) zu teil wird, müssen die betreffenden Kosten bei Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchstabens c gehören:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,
- c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden. Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ wird auf Ziffer 177 a Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften (Reichsgesetzblatt 1922 Teil I Seite 777) verwiesen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten

\*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 12 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Grenzen gehalten sind; Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

Zu Betracht kommen somit:

- a. in Krankheitsfällen: die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten an Verpflegung. Die Kosten der Beschaffung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und dergleichen können nur insoweit Berücksichtigung finden, als diese Anschaffungen zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen werden grundsätzlich nicht erstattet. Kosten, die durch Inanspruchnahme solcher Personen oder Anstalten entstanden sind, von denen eine sachgemäße Heilbehandlung nicht zu erwarten ist, werden nicht berücksichtigt. Eine einmalige Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vergleiche Ziffer 10). Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einmaliger Beihilfen grundsätzlich aus.
- b. in Geburtsfällen: die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten für Verpflegung.
- c. in Todesfällen: die nicht durch eine Sterbekasse gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten mit Einschluß der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen u. a.:

zu a. und b.: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b.: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche und dergleichen, Kinderwagen, Wagentdecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c.: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Anträge auf Beihilfebewilligung sind auf besonderem Vordruck nach anliegendem Muster an die vorgesehene Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesehene Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

5. Die vorgesehene Dienstbehörde prüft den Antrag und läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, im allgemeinen die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Beihilfe an sich gewährt werden kann, so wird das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Fall) angerechnet.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerzuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag, sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

- a. in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,
- b. in Krankheitsfällen nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen, die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Örtliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Befahrungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Beihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (beim zweiten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8. In den dazu geeigneten Fällen kann die Beihilfe in der Form gewährt werden, daß die Verwaltung die Aufnahme des Beamten in das Landesbad in Baden-Baden, in das Landesoldbad in Dürrenheim, in eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Lungenheilstätte usw. vermittelt und die Kosten der Verpflegung in der Anstalt ganz oder teilweise auf die für Beihilfen verfügbaren Mittel übernimmt.

Wenn ein Beamter die Vermittelung seiner vorgelegten Behörde wegen der Aufnahme in eine solche Anstalt in Anspruch nimmt, so muß er jedesmal gleich beifügen, ob er auf seine Kosten aufgenommen sein will oder eine Beihilfe zur Bestreitung der Kosten wünscht; dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Familienmitglied des Beamten durch Vermittelung der dem Beamten vorgelegten Behörde in eine solche Anstalt aufgenommen werden soll, soweit dies überhaupt zulässig ist. Wünscht der Beamte eine Beihilfe, so muß er nach Ziffer 4 verfahren. Das Beihilfegesuch ist dann dem Antrag auf Aufnahme in die Anstalt (vergleiche Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107, in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) beizulegen; die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt und die Höhe der dadurch

entstehenden außerordentlichen Kosten sollen im Beihilfegesuch schätzungsweise angegeben sein.

9. Im übrigen kann für Bädekuren eine Beihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmung.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden; die häusliche Ersparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Beihilfen für Bädekuren bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Bei Krankheiten von länger als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

11. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) den Beamten (Familienmitglied) in den Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewähren. Sie ist sogleich als Beihilfe zu verrechnen.

12. Die Beihilfen gelten steuerrechtlich als Unterstützung, sie unterliegen deshalb nicht dem Steuerabzug.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—11 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 10 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgelegte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene wird durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundzüge treten mit dem 1. April 1923 in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. April 1923 eingeleitet haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden. Auf nicht unter Ziffer 13 fallende Beihilfen sind die etwa für denselben Fall nach dem 1. April 1923 bereits bewilligten Beträge anzurechnen.

Muster.

## Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

Anlaß: Geburt . . . . .  
 Ableben meiner . . . . .  
 Erkrankung des Antragstellers  
 Erkrankung meiner Tochter *Frieda*

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krankheit (von . . . . . bis . . . . . zusammen . . . Tage
1	2	3	4
Schreiber Max Karlsruhe, Waldstraße Nr. . . .	Verwaltungs- oberinspektor beim . . . . .	verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre	c. <i>Blinddarmenzündung</i> vom 16. März 1922 bis 4. Juni 1923 = 79 Tage

Bezeichnung	Monatsjahre für die Zeitabschnitte				Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach unten folgender Zusammen- stellung	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbefällen und Bemerkungen über die sonstigen Vermögens- verhältnisse
	16. bis Ende März 1923	April 1923	Mai 1923	1. bis 4. Juni 1923		
	5	6	7	8	9	10
Grundgehalt . . . . . Gruppe VIII, Stufe 7	M 25 000	M 25 000	M 25 000	M 25 000	Zusgesamt . 272 360 M davon ab: 1/10 des Betra- ges Spalte 5 mit . . . . 36 604 " bleiben . . . 235 756 M für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.	
Ortszuschlag . . . . . Ortsklasse A	5 400	5 400	5 400	5 400		
Teuerungszuschlag ohne örtl. Sonderzuschlag	(942 v. S.) 286 368	(942 v. S.) 286 368	(1460 v. S.) 443 840	(2900 v. S.) 881 600		
zusammen . . . . .	316 768	316 768	474 240	912 000		
Auf die Krankheitsstage entfallen . . . . .	158 384	316 768	474 240	121 600		

zusammen . . . . . 1 070 992 M  
 mithin im Tagesdurchschnitt 79 Tage (Sp. 4) 13 557 M  
 mithin Monatsdurchschnitt . . . . . 406 710 M  
 ab 10 v. S. Steuer . . . . . 40 670 "  
 bleiben . . . . . 366 040 M

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist.\*)

(Ort und Tag.)

Eigenhändige Unterschrift (Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung).

\*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

### Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Zfd. Nr.	A u f w e n d u n g				(Oben Spalte 6) Bemerkungen
	A r t	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)	Beleg Nr.	

\*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen

an . . . . .

weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von . . . . . M  
zu bewilligen.

(Ort und Tag.)

(Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

### Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde) . . . . .

(Ort und Tag) . . . . .

### Beschluß.

- I. Es werden bewilligt . . . . . M
- II. Anweisung an die Kasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Anweisungsbuch.

### III. Bekanntmachungen.

Nr. A 22028. Die Gewährung einmaliger Beihilfen (Notstandsbeihilfen).

Mit Bezug auf die vorstehend zum Abdruck gebrachte Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1923 über Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Hinterbliebene von planmäßigen Beamten sowie die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13. Juli 1923 über Gewährung von einmaligen Beihilfen an badische Landesbeamte wird noch auf folgendes besonders hingewiesen:

Die Beihilfegesuche von zuruhegesetzten Beamten (auch zuruhegesetzten Lehrern) und Hinterbliebenen von planmäßigen Beamten sind ausnahmslos an das Zentralbüro des Finanzministeriums einzusenden; die Vordrucke zu diesen Gesuchen sind von dem genannten Büro oder von den Bezirksämtern zu beziehen (§ 6 der Verordnung des Staatsministeriums).

Die Gesuche um Gewährung einmaliger Beihilfen an im Dienst befindliche Beamte und Lehrer meines Geschäftsbereichs sind der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde (Anstaltsdirektion, Kreis schulamt, Rektorat) vorzulegen, welche sie an das Unterrichtsministerium weiterleitet. Vordrucke zu diesen Gesuchen werden den Dienststellen von hier aus zugehen. Die Lehrer an Volksschulen und Fortbildungsschulen (auch gewerblichen Fortbildungsschulen) haben sich bei eintretendem Bedarf an die Kreis schulämter oder die Volksschulrektorate der früheren Städteordnungsstädte zu wenden.

Künftige Bestellung von Vordrucken seitens der Dienststellen hätte bei der Expedi tur des Unterrichtsministeriums zu erfolgen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III<sup>b</sup>  
B. Gen. II<sup>b</sup>

Im Auftrag:  
Dr. Huber.

Nr. A 20316. Die Führung der Fahrnisverzeichnisse.

In Änderung des bisherigen Verfahrens wurde für den gesamten Bereich der Staatsverwaltung bestimmt, daß künftig Gegenstände nur dann in das Fahrnisverzeichnis aufzunehmen sind, wenn der Wert des Gegenstandes mindestens 1 Goldmark beträgt. Die Umrechnung hat durch die anschaffende Stelle im Einzelfall nach dem aus den Tageszeitungen zu entnehmenden Dollarkurs am Tag der Anschaffung des Gegenstandes zu erfolgen.

Bezüglich der bereits inventarisierten Stücke wie auch der Bücher und Zeitungen verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XII<sup>b</sup>  
B. Gen. II<sup>b</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

Nr. A 19514. Die Krankenfürsorge der Beamten.

Auf den nachstehend im Abdruck beigelegten „Aufruf zum Beitritt zur Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden“ wird empfehlend hingewiesen. Karlsruhe, den 30. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI.  
B. Gen. XVI.

In Vertretung:  
Schmidt.

### Aufruf

zum Beitritt zur Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden.

Da die reichsgesetzliche Beamten-Krankenfürsorge in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten sein dürfte, ist es für jeden Beamten eine dringende Notwendigkeit, sich gegen Krankheitsfälle selbst zu schützen. Hierfür bietet die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Baden, Sitz Karlsruhe, die beste Gelegenheit. Sie gewährt ihren Mitgliedern „bei völlig freier Arztwahl“

$\frac{2}{3}$  auf die Kosten für Arzt, Apotheke, Brillen, Röntgen- und Radiumbehandlung usw.;

$\frac{1}{3}$  auf die Kosten der Zahnbehandlung;

$\frac{1}{2}$  für Verpflegung und Behandlung in Krankenhäusern bis zu 4200 M täglich. Für das Kalenderjahr gewährt die Kasse ihren Mitgliedern je nach der Wahl der Versicherungsklasse z. Bt.

	in Klasse I bis zu M	in Klasse II bis zu M	in Klasse III bis zu M
a. für verheiratete Mitglieder (einschließlich Ehefrau und Kinder)	275 000	137 000	120 000
b. für alleinstehende Mitglieder . . . .	137 000	68 000	60 000

An Beiträgen werden für den Kalendermonat z. Bt. erhoben:

a. für verheiratete Mitglieder einschließlich Ehefrau und Kinder in Klasse I M 7500.—, in Klasse II M 4500.—, in Klasse III M 3600.—;

b. für alleinstehende Mitglieder: in Klasse I M 3750.—, in Klasse II M 2250.—, in Klasse III M 1800.—.

Falls sich bei fortschreitender Geldentwertung die Beiträge der Mitglieder erhöhen sollten, erhöhen sich dementsprechend auch die Leistungen der Kasse.

Die Klassen I und II sind für planmäßige und außerplanmäßige Beamte und Beamtinnen nach Wahl, die Klasse III für Beamten und Beamtinnen im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vorgesehen.

Je mehr Mitglieder der Kasse beitreten, desto niedriger können die Beiträge gehalten aber trotzdem größere Leistungen gewährt werden.



Es ergeht daher an alle Beamten in Baden die dringende Aufforderung, die von der badischen Beamtenschaft ins Leben gerufene Fürsorgeeinrichtung durch sofortigen Beitritt und Werbung weiterer Mitglieder zu stützen und zu fördern.

#### Kein Beamter dürfte fehlen!

Zu jeder weiteren Auskunftserteilung ist die Geschäftsstelle der Kasse (Karlsruhe, Nowackanlage 19) gerne bereit, woselbst auch Satzungen und Aufnahmeanträge erhältlich sind.  
Karlsruhe, im Juni 1923.

Der Vorstand.

#### Nr. A 19362. Angestelltenversicherung, Krankenversicherung.

1. Mit der siebenten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 420) wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1923 die Pflichtgrenze zur Angestelltenversicherung nach § 1 des Gesetzes im unbefetzten Gebiet auf 27 000 000 M., im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, auf 34 000 000 M. Jahresarbeitsverdienst festgesetzt.

2. Weiter ist durch die Verordnungen vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt Seite 421) die Verdienst- und Einkommensgrenze zur Krankenversicherung nach § 165 a der RVD. im unbefetzten Gebiet auf 21 000 000 M. und im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften gelten, auf 24 000 000 M. festgesetzt worden. Diese Verordnungen traten mit dem 2. Juli 1923 in Kraft.

Die hiernach etwa erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen wären alsbald zu bewirken.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI<sup>a</sup>  
B. Gen. XVI

In Vertretung:  
Schmidt.

#### Nr. B 29363. Jugendpflege.

Der Landesverband evangelischer Jugendvereine veranstaltet vom 5.—7. September l. J. in Falkau einen Lehrgang. Einen ähnlichen Kurs hält der evangelische Verband für die weibliche Jugend in der Zeit vom 24. bis 28. September l. J. in seinem Erholungsheim Tannenhof bei Rosbach ab.

Insofern es eine Mitverletzung der Dienstgeschäfte zuläßt, kann Lehrern und Lehrerinnen, die an einer der beiden Veranstaltungen teilnehmen wollen, der erforderliche Urlaub erteilt werden.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III<sup>a</sup>  
B. Gen. V<sup>a</sup>

In Vertretung:  
Schmidt.

#### Nr. C 33436. Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule.

Der vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg unterm 5. Januar 1921 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 19. Januar 1921, Nr. 2) veröffentlichte Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an der Fortbildungsschule wird auf Grund des § 14 des Fortbildungsschulgesetzes in Verbindung mit § 40 des Schulgesetzes nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XV<sup>a</sup>

Schmidt.

#### A. Kirchengeschichte.

§ 1. Einleitung. Bedeutung der Kirchengeschichte für den Christen.

##### I. Altertum.

- § 2. Das Urchristentum.
- § 3. Petrus, der erste Papst.
- § 4. Paulus, der Völkerlehrer.
- § 5. Die Christenverfolgungen. Die Bedeutung des Martyriums. Der Sieg des Kreuzes.
- § 6. Die soziale Umgestaltung der Welt durch die Kirche.
- § 7. Die großen Kirchenlehrer.
- § 8. Völkerwanderung und Kirche.
- § 9. St. Benediktus und sein Orden.

##### II. Mittelalter.

- § 10. Die Anfänge des Christentums in unserm Vaterland. St. Bonifazius.
- § 11. Karl der Große und die Kirche. Das „Hl. Römische Reich“.
- § 12. Das Papsttum. Niedergang und Aufstieg.
- § 13. Trennung der morgenländischen Kirche von Rom.
- § 14. Der Kampf der Kirche gegen den Islam. Die Kreuzzüge.
- § 15. Die Bettelorden des 13. Jahrhunderts.
- § 16. Das Ringen der Kirche um ihre Freiheit.
- § 17. Die abendländische Kirchenspaltung.
- § 18. Kirche und Kultur.
- § 19. Die Kirche in unserer engeren Heimat.

##### III. Neuzeit.

- § 20. Die Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert.
- § 21. Die katholischen Reformbestrebungen.
- § 22. Der hl. Ignatius und der Jesuitenorden.
- § 23. Die Ausbreitung der Kirche in fremden Erdteilen.
- § 24. Neuere Orden und Kongregationen.
- § 25. Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und die französische Revolution.
- § 26. Napoleon I. und die Kirche.

- § 27. Die kirchliche Lage in Baden nach der französischen Revolution. Die Gründung des Erzbistums Freiburg.
- § 28. Die Freiburger Erzbischöfe.
- § 29. Die großen Päpste der Neuzeit.
- § 30. Der Stand der Kirche und ihr soziales und caritatives Wirken in der Gegenwart.

**B. Christliche Lebenskunde.**

**I. Grundlegung der christlichen Lebenskunde.**

- 1. Ursprung und Ziel des Menschen. (Was ist christliche Lebenskunde? Gott Ursprung und Ziel des Menschen. Gottes Wille Richtschnur der sittlichen Ordnung. Sie begründet das zeitliche und ewige Glück des Menschen. Pflicht des Gottesdienstes.)
- 2. Gottes Wille in Gesetz und Gewissen. (Gottes Wille gibt sich kund im Gewissen, durch Offenbarung im Gesetz. Religion die Grundlage der Sittlichkeit. Religionlose Moral. Ethische Kultur.)
- 3. Des Menschen Wille und Verantwortlichkeit. (Mitwirkung des Menschen an der sittlichen Ordnung. Willensfreiheit. Auktorität und Freiheit. Sittliche Verantwortung. Vergeltung.)
- 4. Sittliches Handeln. (Gottes Wille und Menschenwille. Gutes Handeln. Tugend. Sünde und Laster. Ihr Wesen, ihre Folgen.)

**II. Der Mensch als Persönlichkeit.**

- 5. Das Persönlichkeitsideal. (Gottes Ebenbild. Natürliches und übernatürliches Ziel. Natürliche und übernatürliche Ausrüstung. Der Mensch nach unchristlicher Auffassung. Lebenszweck und Lebensbetätigung. Göttliches und Tierisches im Menschen.)
- 6. Leidenschaft und Sünde. (Entstellung des Menschheitsideals durch die Sünde. Erbsünde. Folgen. Schwächung der Lebenskräfte. Leidenschaften. Versuchungen. Sichausleben. Genießen. Sklaven der Leidenschaft. Freiheit der Gotteskinder.)
- 7. Wege und Streben zur sittlichen Höhe. Tugendstreben. Selbsterziehung. Temperamente. Charakterbildung. Persönlichkeitskultur. Körper- und Seelenpflege. Selbsterkenntnis. Gewissensforschung. Geistliche Lesung. Exerzitien.)
- 8. Übernatürliche Veredelung. (Notwendigkeit der Gnade. Gnadenmittel. Gebet. Sakramente. Veredelung des Menschen. Hl. Kommunion. Seligkeit der Gotteskinder.)

**III. Der Mensch im Beruf.**

- 9. Beruf und Berufe. (Jeder Mensch ist ein Glied der Gesellschaft mit besonderer Aufgabe. Der Beruf. Verschiedenheit der Berufe. Sittliche Gleichwertigkeit der Berufe. Zusammenhang der Einzelberufe. Landwirt. Handwerker. Arbeiter. Kaufmann. Beamter.

Berufsfreude. Kastengeist. Klassenhaß. Gute Meinung. Gottes Segen.)

- 10. Meisterschaft im Beruf. (Gott will es. Treue im Beruf. Gott ist mein Aufseher. — Ausbildung im Beruf, technische, geistige. Berufsvereine. Lektüre, Vorträge.)
- 11. Arbeit und Fleiß. (Arbeit. Bedeutung und Segen. Tugend des Fleißes. Wert und Bedeutung des Geldes. Sparsamkeit. Verschwendungssucht. Tabak. Alkohol. Abstinenz. Mäßigkeit. Vergnügungssucht.)
- 12. Feierstunden für Leib und Seele. (Erholung. Freie Zeit. Feierabend. Sonntag für Leib und Seele. Religiöse Sonntagspflicht. Religiöse Vereine. Ausflüge. Sport. Kino. Theater. Tanz.)

**IV. Familie.**

- 13. Ehe und Ehelosigkeit. (Die Ehe, ihr Ursprung, ihr Zweck. Sakramentaler Charakter. Bedeutung für den einzelnen. Ehelosigkeit als gottgewollter Beruf. Bedeutung der Ehe für die Kinder, die Gesellschaft. Einheitssehe. Eheliche Treue. Ehescheidung.)
- 14. Vater und Mutter. Elternhaus und Schule. (Die Familie. Vater und Mutter. Ihre Würde, ihre Aufgaben für die Erziehung der Kinder, leiblich und geistig. Die Schule als Ergänzung der Elternaufgaben. — Pflichten der Kinder gegen Eltern und Schule.)
- 15. Die Geschlechtskraft und ihre Heiligung. (Vor der Ehe. Die Geschlechtskraft, Bedeutung, Heiligung derselben. Keuschheit. Jungfräulichkeit. Verirrungen des Geschlechtstrieb's. Die Folgen für Leib und Seele. Ursachen der Sünde und Veranlassung dazu. Umgang. Lektüre. Kino. Theater.)
- 16. Umgang und Freundschaft. (Jüngling und Jungfrau. Würde der Frauen. Virgo virginum. Zucht und Anstand. Ritterlichkeit. Freundschaften, auch unter gleichen Geschlechts.)
- 17. Bekanntschaft und Brautstand. (Liebschaften. Ernste Bekanntschaften. Gattenwahl. Gemischte Ehen. Brautstand. Vorbereitung auf die Ehe, sittliche und materielle Vorbereitung.)

**V. Staat und Kirche.**

- 18. Gemeinde und Staat. (Ursprung des Staates. Aufgaben des Staates und seine Grenzen. Was bietet mir der Staat? Was bietet die Gemeinde den Bürgern? Einrichtungen in Staat und Gemeinde zum Wohle des Einzelnen und der Gesellschaft. Einblick in den inneren Aufbau. Zusammenhänge. Staatsformen.)
- 19. Bürgerpflichten. Was schuldet der Einzelne dem Staat? Gehorsam gegen Gesetze. Wehrpflicht. Wahlpflicht. Steuerpflicht. Alle diese Leistungen sind Gewissenssache. Der Eid.)

20. Die Kirche. (Ihre Bedeutung für die Gesellschaft, für den Einzelnen. Kirchengebote.)  
 21. Staat und Kirche. (Staat, Kirche und Schule.)

#### VI. Christliche Wirtschaftslehre.

22. Ideale Wirtschaftsordnung. (Zweck und Aufgabe der wirtschaftlichen Güter. Christliche Wirtschaftsordnung. Wertschätzung der Güter. Mammonismus. Christliche Caritas.)  
 23. Privat- und Kollektiveigentum. (Privateigentum. Kapitalismus. Bedeutung und Schranken. Kollektiveigentum. Sozialismus. Solidarismus.)  
 24. Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. (Erwerb des Privateigentums. Sicherung des Privateigentums. Gerechtigkeit. Wahrhaftigkeit. Treue in Handel und Wandel. — Verletzung des Privateigentums. Diebstahl. Betrug. Wucher. Konkurs. Restitutionspflicht.)  
 25. Vom rechten Gebrauch der irdischen Güter. (Bewertung des Privateigentums. Förderung der Produktion. Tote Hand. Sparsamkeit. Sparkassen. Versicherung. Sorge für Familie, Ausbildung der Kinder, Lebenshaltung. Luxus. Wohltätigkeit.)

#### VII. Vollendung in Gott.

26. Jesus Christus unser sittliches Ideal. (Jesus Christus das Idealbild des menschlichen Lebens. Nachfolge Christi.)  
 27. Helden des christlichen Lebens. (Wie einzelne Heilige in verschiedenen Lebenslagen, in verschiedenen Berufen, mit den verschiedensten Veranlagungen das Ideal Christi nachzuleben suchten; kurze charakteristische Züge aus einzelnen Heiligenleben.)  
 28. Vollendung in Gott. (Mit Christus und den Heiligen zu Gott unserem Ziel. Vollendung der Persönlichkeit in Gott.)

#### C. Die christlichen Grundlehren.

1. Einleitung. Die Größe des Glaubens. (Welcher Wert kommt dem Glauben im geistigen Leben, im Verkehr der Menschen, in den Lebensordnungen der Völker zu? Welche sittliche Würde besitzt der vernünftige Glaube, welche sittliche Würde der Glaube an Gott?)

##### I. Gott und die Religion.

2. Der Gottesbeweis aus der Natur. (Wir sind gewiß, daß es einen Gott gibt aus dem gewaltigen Sein der Natur, aus der furchtbaren Kraft der Natur, aus der Weisheit, Schönheit und Güte in der Natur.)  
 3. Der Gottesbeweis aus der Seele. (Wir sind gewiß, daß es einen Gott gibt aus der Ordnung des

menschlichen Denkens, aus der Ordnung des menschlichen Willens, aus dem Zeugnis des Gewissens und durch das Zeugnis der gesamten Menschheit.)

4. Die Torheit des Atheismus. (Derselbe wird widerlegt durch das Zeugnis der Natur, das Zeugnis des Gewissens, die Lebensbedingungen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, durch seine eigenen Folgen.)  
 5. Gott und die Welt. (Die Lehre der Schrift von der göttlichen Welterschöpfung; die Annahme der Naturwissenschaft. Das Verhältnis von Naturwissenschaft und Bibel.)  
 6. Die Seele. Die menschliche Seele ist ein unsterblicher, zu ewigem Leben bestimmter Geist. Das Zeugnis der Natur der Seele und das Zeugnis der Gerechtigkeit Gottes. Die Unsterblichkeit eine Grundbedingung des gestifteten Menschenlebens auf Erden.)  
 7. Die Religion. (Diese ergibt sich als notwendige Folgerung aus dem Dasein Gottes und der Unsterblichkeit des Menschen. Ihre Größe und ihre Schwierigkeit angesichts der menschlichen Sündhaftigkeit.)

##### II. Die Offenbarung und Christus.

8. Die Offenbarung in der hl. Schrift. (Die hl. Schrift als geschichtliche Belehrung. Ihr Zeugnis für die göttliche Herkunft der Offenbarung. Die zuverlässige Überlieferung der hl. Schrift.)  
 9. Gott in den Weissagungen. (Die Natur der Weissagungen. Die biblischen Weissagungen besiegelt durch ihre Erfüllung.)  
 10. Gott in den Wundern. (Die Eigenschaften des wahren Wunders. Die Wahrheit der Wunder in der hl. Schrift. Ihr Zeugnis für die göttliche Würde der Offenbarung.)  
 11. Die Gottheit Christi. (Sie ist erwiesen aus seinem Charakterbild und seiner Heiligkeit, aus seinen Erklärungen, deren Einklang mit seinen Taten, aus seinen Wundern. Christus im Zeugnis der Geschichte und großer Menschen.)  
 12. Die Geschichte Jesu. (Das Zeugnis außerhalb des N. T. Das Zeugnis der Evangelien, das Zeugnis der Apostel. Das Zeugnis der christlichen Geschichte.)  
 13. Die Auferstehung Christi. (Die Tatsache der Auferstehung. Das Zeugnis der Auferstehung für Christus und Christentum.)  
 14. Das Zeugnis der Geschichte für das Christentum. (Die christliche Religion als Segensmacht, als Gottesmacht. Die Welt vor Christus, die Welt mit Christus, die Welt nach dem Abfall von Christus.)

**III. Christus und die katholische Kirche.**

15. Die kirchliche Organisation ein Wesens-  
erfordernis des Christentums. (Gottes Werk  
und Gottes Weisheit, Christi Geist und Werk, Aufgabe,  
Geist und Kräfte des Christentums inbezug auf die  
Organisation).
16. Die Kennzeichen der wahren Kirche. (Die  
Kennzeichen und Christus, die Kennzeichen und die  
Kirche, die Kennzeichen und die katholische Kirche).
17. Die wahre Gestalt der Kirche Christi. (Die  
Verfassung der kath. Kirche, ihr Ursprung in Christus,  
ihr Einklang zur Offenbarung — zum Wesen der  
Religion.)
18. Das Oberhaupt der Kirche Christi. (Seine  
Einsetzung durch Christus, seine dauernde Notwendig-  
keit für die Kirche, seine ewige Bestimmung durch  
Christus.)
19. Das Papsttum als Erbe des Petrus. (Petrus  
in Rom. Das Papsttum verbunden mit dem Bischofs-  
sitz in Rom.)
20. Die Aufgabe des Papsttums. (Zweck, Aus-  
stattung, Wirksamkeit.)
21. Das Gotteszeugnis für die Kirche in der  
Geschichte. (An ihr erfüllte Weissagung, in ihr  
geschehene Wunder, das Wunder ihres Bestandes. Ihre  
Heiligungswirkung. Die Reinheit ihrer Lehre.)
22. Kirche und Kirchen. (Einzigkeit der Kirche Christi.  
Die katholische Kirche die Führerin zum Himmel. Die  
innere Vollkommenheit der Ausstattung der katholischen  
Kirche.)
23. Die Bedeutung der hl. Schrift in der katho-  
lischen Kirche.
24. Die Vollendung der Kirche im Jenseits.  
(Kirche und letzte Dinge. Die unerschütterliche  
Wahrheit von der ewigen Fortdauer des Menschen-  
lebens.)
25. Der katholische Glaube unüberwindbar  
der Unglaube unentschuldigbar.

Freiburg, 5. Januar 1921.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nr. C 33437. Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht  
an der Fortbildungsschule.

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,  
unterm 3. Juni 1921 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für  
die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens  
vom 22. Juni 1921, Nr. 9) veröffentlichte Lehrplan für  
den evangelischen Religionsunterricht an der  
Fortbildungsschule wird auf Grund des § 14 des

Fortbildungsschulgesetzes in Verbindung mit § 40 des  
Schulgesetzes nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

**1. Kirchengeschichte.**

1. Die Umwelt des Christentums bei seiner Entstehung:  
Römertum und Hellenismus; Judentum.
2. Die erste Ausbreitung des Christentums: (Martyrer  
und) Kirchenväter.
3. Der Kampf zwischen Heidentum und Christentum und  
der Umschwung zu Gunsten des Christentums: Kon-  
stantin.
4. Die Begründung der römischen Kirche: Gratian und  
Theodosius; der Gegensatz zwischen dem Osten und  
dem Westen.
5. Gemeindebildungen; Gemeindeverbände; Gemeindeleben.
6. Lehrstreitigkeiten und Lehrentscheidungen.
7. Gottesdienst und Frömmigkeit.
8. Der Untergang des römischen Reichs und der Eintritt  
der Germanen in die Welt- und Kirchengeschichte.
9. Die Anfänge des Christentums in Deutschland. Heimat-  
kundliches.
10. Chlodwig und die fränkische Kirche.
11. Bonifatius.
12. Karl der Große und sein Werk.
13. Das deutsche Königtum und das römische Kaisertum  
deutscher Nation.
14. Kaiser und Papst.
15. Die Kirche als Welt- und Kulturmacht (Kreuzzüge).
16. Das katholische Christentum (Abungen; zwei Stände;  
doppelte Sittlichkeit).
17. Laienchristentum und Sekten.
18. Anfang der Landeskirchen. Heimatkundliches.
19. Ausbreitung deutscher Kultur im Osten.
20. Ursachen (Notwendigkeit) der Reformation.
21. Luthers Jugend, Entwicklung und reformatorische  
Anfänge.
22. 1517—1521.
23. 1521—1530.
24. Luthers Charakter, Werk und seine Sterbestunde.
25. Zwingli.
26. Calvin.
27. Die Ausbreitung der Reformation in Deutschland.
28. Die Ausbreitung der Reformation in Baden; kirchliche  
Ortsgeschichte.
29. Die Gegenreformation.
30. Die Ausbreitung des Protestantismus in Europa und  
weiterhin. Evangelische Martyrer.
31. Der dreißigjährige Krieg.



Burghardt, Hans, von Ichenheim,  
 Frey, Walter, von Berwangen,  
 Fuchs, Wilhelm, von Leimen,  
 Lactus, Erwin, von Rheinsheim,  
 Schmitt, August, von Neustadt a. d. S.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 29677. Die Prüfung für den Volksschuldienst.

Im Juli d. J. haben folgende Böglinge der Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

1. am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe:

Bähr, Else, von Bierbronnen,  
 Bühler, Amalie, von Philippsburg,  
 Diemer, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Fischer, Hildegard, von Hüngheim,  
 Fleuchaus, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 von Freyendorf, Johanna, von Lörrach,  
 Gaier, Anna, von Reudorf,  
 Götz, Gabriele, von Merzweiler i. El.,  
 Hölzel, Auguste, von Karlsruhe,  
 Julier, Elisabeth, von Mannheim,  
 Kasper, Thuseolda, von Pforzheim,  
 Kay, Gertrud, von Mannheim,  
 Lang, Lina, von Diedesheim,  
 Leuchtweis, Anna, von Großrinderfeld,  
 Mees, Friedhilde, von Mannheim,  
 Müller, Luise, von Hub bei Ottersweier,  
 Müßler, Paula, von Bimbach,  
 Plöger, Hermine, von Schwebingen,  
 Schnabel, Marta, von Murg,  
 Schorr, Rosa, von Ostringen,  
 Stricker, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Waldkircher, Margarete, von Karlsruhe,  
 Wolf, Hildegard, von Bretten,  
 Zimmermann, Rosa, von Karlsruhe;

2. an der Höheren Mädchenschule mit Seminar-  
 kursen in Freiburg:

Allmich, Berta, von Freiburg,  
 Böres, Hilde, von Lahr,  
 Brem, Anna, von Oberrotweil,  
 Groth, Maria, von Freiburg,  
 Heizmann, Maria, von Freiburg,  
 Hennig, Emilie, von Walldürn,  
 Knühl, Rosa, von Reudorf,  
 Mattlin, Hildegard, von Freiburg,  
 Pfaff, Erika, von Waldshut,

Saar, Paula, von Wasenweiler,  
 Steidlinger, Hedwig, von Brombach, A. Lörrach,  
 Stern, Mathilde, von Meberal i. El.,  
 Stiefvater, Maria, von Kirchhofen,  
 Waldschütz, Johanna, von Immeneich,  
 Walter, Elisabeth, von Freiburg,  
 Wang, Lidwina, von Merdingen,  
 Weiser, Klara, von Güttenbach,  
 Wieland, Maria, von Freiburg,  
 Wildpreth, Maria, von Freiburg;

3. an der Friedrich-Luisenschule (Höhere Mäd-  
 chenschule mit Seminarkursen) in Konstanz:

Bölle, Johanna, von Bettmaringen,  
 Egger, Ida, von Bietingen,  
 Mehrlein, Maria, von Au im Murgtal,  
 Sauter, Maria, von Konstanz,  
 Schädler, Klara, von Neuhausen, A. Engen,  
 Voss, Maria, von Freiburg;

4. an der Elisabethschule in Mannheim:

Bernion, Toni, von Lindach,  
 Blum, Luise, von Durlach,  
 Dussel, Anna, von Mannheim,  
 Eipper, Pauline, von Mannheim,  
 Ewald, Elisabeth, von Mannheim,  
 Frits, Maria, von Mannheim,  
 Grabenstein, Elsa, von Mannheim,  
 Hodecker, Maria, von Käfental,  
 Kesselring, Erika, von Mannheim,  
 Kupferschmid, Lydia, von Mannheim,  
 Leiz, Elsa, von Friedenweiler,  
 Martus, Hedwig, von Mannheim,  
 Müller, Meta, von Mannheim,  
 Pfaff, Anna, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Riegert, Maria, von Heidelberg,  
 Schmitt, Rosa, von Weinheim,  
 Stutz, Wilhelmine, von Mannheim,  
 Weiser, Luise, von Mannheim.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige an der Höheren Mädchen-  
 schule mit Seminarkursen in Freiburg.

Im Juli d. J. haben an der Höheren Mädchenschule  
 mit Seminarkursen in Freiburg folgende Auswärtige die  
 Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Breunig, Irma, von Mannheim,  
 Delhougne, Anna, von Dornach bei Mülhausen i. E.,  
 Friedlein, Anna, von Biegelhausen,  
 Kaiser, Klara, von Freiburg,

Lempert, Anna, von Rastatt,  
 Ries, Ida, von Borberg,  
 Schindele, Else, von Haslach, A. Wolfach,  
 Schnell, Margarete, von Freiburg,  
 Steck, Agathe, von Obermünstertal,  
 Wollmann, Elisabeth, von Rastatt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Zu Vertretung:

Schmidt.

### III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Mil.-Anw. Adam Hartmann zum Kanzleiaff. — Mil.-Anw. Franz Bittel zum Kanzleiaff. — Der Rektor des Vorseminars in Lahr Alfons Schwörer zum Direktor der Aufbau-Realschule daselbst — Der Rektor des Vorseminars in Gengenbach Dr. Friedrich Waldherr zum Direktor der Aufbau-Realschule daselbst — Oberlehrer Anton Kling an der staatlichen Kunstgewerbeschule Hamburg zum Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim — Stadtschulrat Heinrich Ziegler in Pforzheim zum Prof. a. d. Höh. Mädchensch. daselbst — Lehramtsprakt. Dr. Walter Maier zum Prof. an der Goetheschule in Karlsruhe — Hptl. Hermann Spörer an der Volksschule in Wertheim zum Rektor der Volks- und Mädchenbürgersch. daselbst.

Zu Oberl. die Hptl.: Julius Witthopf in Affamstadt — Richard Wohlschlegel in Eichelbronn.

Zu Fortbildungsschulhptl.: Hptl. Karl Manz in Denzlingen — Hptlin. Emma Dettweiler und Haushaltungshptlin. Melanie Vogt an der Fortbildungssch. in Eutingen.

Zu Hptl.: Schv. Ernst Böller in Obermünstertal-Spielweg — die Utl. Eugen Diebold und Willi Mehr in Pforzheim — Utlin. Henriette Hub in Birstetten — Hilfsl. Karl Ott in Bulach — Utl. Karl Schneider in Unteralpfen

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Amtsgeh. Rudolf Fischer b. d. Univ. Heidelberg.

Verfetzt:

Direktor Wilhelm Grein und die Prof. Karl Specht, Karl Schambach, Wilh. Kuelius, H. Zimmermann, Bernhard Geiger, Dr. Karl Kamm und Zeichenlehrer Franz Buchegger v. d. Realsch. Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an die Aufbau-Realschule daselbst — Prof. Otto Gäcke an der Helmholtz-Oberrealsch. in Karlsruhe an die Goethesch. daselbst — Prof. Dr. Hermann Leininger am Lehrersemin. I in Karlsruhe an die Goethesch. daselbst — Prof. Heinrich Leutz an der Goethesch. in Karlsruhe an die Helmholtz-Oberrealsch. daselbst — Zeicheninspektor Friedrich Buchberger und Reall. Franz Bühler vom Vorseminar Gengenbach an die Aufbau-Realsch. daselbst — Oberreall. Hugo Schäfer, Zeichenl. Karl Hammeel, Musikl. Adolf Müller und Reall. Otto Eggle vom Vorseminar Lahr an die Aufbau-Realsch. daselbst — Handelsl. Maximilian Denwald von der Handelsch. in Lörrach an jene in Mannheim — Handelsl. Karl

Schler von der Handelsch. in Mannheim an jene in Lörrach — die Hptl.: August Johann Brachat in Bad Dür rheim nach Griesen — Paul Frommherz in Engen nach Denzlingen — Remigius Gerspacher in Hochal nach Eschbach, A. Staufeu — Julius Greulich in Kirnbach, A. Offenburg, nach Eittingen — August Kläiber in Würm nach Schwellingen — Oskar Leonhard in Oberflockenbach nach Hemsbach, A. Weinheim — Max Löffler in Eggenstein nach Büchig, A. Karlsruhe — Gustav Roe in Friedrichsfeld nach Eberbach — Josef Schneider in Waldhausen, A. Buchen, nach Obergimperu — Karl Stärk in St. Leon nach Schatthausen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hptl. Hermann Boob in Wyhlen nach Eschbach, A. Staufeu (Amtsbl. 1923 S. 32).

Zurückgekehrt:

Prof. Heinrich Rothacker am Gymnasium in Lörrach auf Ansuchen — Handarbeitshauptlin. Luise Walter in Pforzheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

der ord. Prof. für Musikwissenschaft a. d. Univ. Heidelberg Dr. Theodor Kroyer — Prof. Wilhelm Föhner an der Lessingschule in Mannheim — Lehramtsprakt. Frau Dr. Antome Karoline Schneider geb. Fischer in Konstanz — Utlin. Hanna Wiederkehr in Bad. Rheinfelden.

Entlassen:

Utl. Franz Denwald, zuletzt in Oberhausen, A. Bruchsal — Utl. Karl Schwan in Kollnau.

### IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle am Gymnasium Lörrach — die Stadtschulratstelle in Pforzheim — eine Reallehrerstelle am Realgymnasium mit Realsch. — Lessingschule — in Mannheim — eine Musiklehrerstelle a. d. Hildaschule in Pforzheim.

### V. Stellenausgeschrieben.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer lath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in: Bad Dür rheim — Forst — Kappelrodeck.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in: Eggenstein — Ispringen (wiederholt).

Zurückgenommen: Ausschreiben einer lath. Hauptl.-Stelle in Wyhlen (Amtsbl. 1923 S. 32).

### VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Prof. Philipp Eberhard a. d. Realsch. in Gernsbach am 4. 6. 23 — Hptlin. a. D. Hermine Bögtle in Karlsruhe am 24. 6. 23 — Utl. Kurt Gerber in Schuttern am 11. 7. 23 — Hptl. Karl Holoeh in Mannheim am 20. 7. 23 — Rektor a. D. Emil Boser, zuletzt in Triberg, am 21. 7. 23 — Oberreall. Ludwig Pfeiffenberger an der Lessingschule in Mannheim am 31. 7. 23 — Musikinspektor Fritz Neuert an der Hildaschule in Pforzheim am 6. 8. 23.